

Kantonsratsbeschluss über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG

(Vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 5 und 10 Bst. b des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Den Erlass der Rückzahlungspflicht der nachfolgenden gewährten Darlehen des Kantons Schwyz an die Schweizerische Südostbahn AG im Umfang von insgesamt Fr. 2 918 000.--:
 - Fr. 554 822.-- gemäss dem Elektrifikationsdarlehen vom 5. Juli 1938 mit 1. Nachtrag und 2. Nachtrag mit der ehemaligen Südostbahn;
 - Fr. 736 470.-- gemäss 1. Vereinbarung vom 23. Oktober 1970 mit Nachtrag vom 24. Januar 1975 mit der ehemaligen Südostbahn;
 - Fr. 604 800.-- gemäss 2. Vereinbarung vom 14. September 1977 mit der ehemaligen Südostbahn;
 - Fr. 1 021 908.-- gemäss 4. Vereinbarung vom 14. Juni 1983 mit der ehemaligen Südostbahn.
2. Der Verzicht auf die Rückzahlung der Darlehen nach Beschlussziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die Kantone Zürich, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und Thurgau ebenfalls auf die Rückzahlung ihrer Anteile an den Darlehen verzichten.
3. Auf die Rückzahlung der Darlehen gemäss Beschlussziffer 1 wird per 31. Dezember 2012 verzichtet.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹SRSZ 781.100.